



ZEICHENERKLÄRUNG

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- IN DIESEM VERFAHREN STRASSEN- U. GRÜNFLÄCHEN-BEGRENZUNGSLINIE
- SEITLICHE U. RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE
- VORDERE BAUGRENZE
- ZWINGENDE BAULINIE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRS-FLÄCHE
- G FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- FIRSTRICHTUNG DER GEBÄUDE
- E+DG ZULÄSSIG ERDGESCHOSS U. AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS MIT SATTELDACH ÜBER 50° TRAUFGHÖHE 3,50 m
- E+1 ZULÄSSIG ERDGESCHOSS UND 1 VOLLGESCHOSS MIT SATTELDACH 28°-32° ^{MAX.} TRAUFGHÖHE 6,30 m
- +3+ BREITE DER STRASSEN-, WEGE UND VORGARTENFLÄCHEN

B) FÜR DIE HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- 528 FLURSTÜCKSNUMMERN
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBAUDE

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET FESTGESETZT. ZULÄSSIG SIND WOHNGEBÄUDE, LÄDEN FÜR DIE BEWOHNER DES GEBIETES UND GASTSTÄTTEN. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN NICHT-STÖRENDE GEWERBE- U. HANDWERKSBEREIBE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE NACH ANZAHL, ART, LAGE, UMFANG ODER ZWECKBESTIMMUNG DER EIGENART DES BAUGEBIETES NICHT WIDERSPRECHEN.
2. FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
3. STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR FÜR DEN DURCH DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG.
4. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND UNZULÄSSIG. SIE KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE DEM NUTZUNGSZWECK DER IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET GELEGENEN GRUNDSTÜCKE SELBST DIENEN UND IHRER EIGENART NICHT WIDERSPRECHEN.
5. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE BEI OFFENER BAUWEISE 600 qm.
6. ABSTANDSREGELUNG IN DER OFFENEN BAUWEISE:
 - MINDESTGRENZABSTAND BEI E+DG 3,5 m, BEI E+1 5,0 m
 - MINDESTGEBÄUDEABSTAND BEI E+DG 7,0 m, BEI E+1 10,0 m
 - EINE ANDERE REGELUNG DES GRENZABSTANDES IST MIT ZUSTIMMUNG BEIDER NACHBARN ZULÄSSIG, WENN DER MINDESTGEBÄUDEABSTAND NICHT UNTERSCHRITTEN WIRD.

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE MÖMLINGEN LANDKR. OBERNBURG FÜR DAS GEBIET „MOLKEREISTR.“

M. = 1:1000

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF HAT GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG VOM 20.1.64 BIS 20.2.64 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Mömlingen, DEN 20. Feb. 1964



[Signature]
(BÜRGERMEISTER)

GENEHMIGUNGSVERMERK DER REGIERUNG:



Mit / Ohne Auflagen genehmigt
gemäß § 11 BBauG mit RE vom
9.2.1965 Nr. IV/3 928 a 73
Würzburg, den 9. Februar 1965
Regierung von Unterfranken

DER GEMEINDERAT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN VOM GEM. § 10 BBAUG AM 13. Feb. 1964 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Mömlingen, DEN 13. Feb. 1964



[Signature]
(BÜRGERMEISTER)

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 12 BBAUG VOM 15.3.1965 BIS 28.3.1965 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DIE GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG IST AM 12.3.1965 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER PLAN GEM. § 12 BBAUG AM 12.3.1965 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.



Mömlingen, DEN 23.3.1965
[Signature]
(BÜRGERMEISTER)

ASCHAFFENBURG, DEN 12.6.1963

WILL GOLDHAMMER
BERAT. ARCHIT. DIPL.
DIPL. ING. WILHELM
BERAT. INGENIEUR
ASCHAFFENBURG
ERBENEGASSE 7. TEL. 27602